



Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Erläuterungen zur Baustellenverordnung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Erläuterungen zur Baustellenverordnung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von anderen Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de>

März 2005

Inhalt:

1	Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	Seite 5
2	Ziele und Inhalte der Baustellenverordnung	Seite 5
3	Vorankündigung	Seite 7
4	Bestellung von Koordinatoren	Seite 9
5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Seite 10
6	Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage	Seite 11
7	Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -ASGB-	Seite 11
8	Ansprechpartner	Seite 13
Anhang 1	Baustellenverordnung mit Begründung und Hinweisen auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ - RAB -	Seite 14
Anhang 2	Fundstellen im Internet der „Regeln zum Arbeitsschutz auf Bau- stellen“ – RAB	Seite 24

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

🐾 Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote (Unfälle je 1.000 Vollarbeiter) sowohl bei den gemeldeten als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen im Bausektor mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. 🐾

Besondere Gefahrensituationen für Beschäftigte können sich beispielsweise auf Baustellen ergeben

- durch die sich ständig mit dem Baufortschritt ändernden Arbeitsbedingungen,
- durch Einwirkungen von Staub und anderen Gefahrstoffen,
- durch Lärm und Vibrationen,
- durch Witterungseinflüsse,
- durch Termindruck oder insbesondere auch dadurch,
- daß Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden.

Auch sonstige auf der Baustelle Tätige, wie Unternehmer ohne Beschäftigte, tragen zu den Gefahrenpotentialen auf der Baustelle bei. Dies alles erfordert besondere Anforderungen an die Koordination und Abstimmung der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Nach Meinung des Verordnungsgebers und vieler Arbeitsschutzexperten können sich für den Bauherren durch die zu treffenden Maß-

nahmen nach der Baustellenverordnung positive Effekte ergeben, z.B.:

- **Verbesserte Kostentransparenz**, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde.
- **Optimierung des Bauablaufes**, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht werden.
- **Reduzierung der Kosten** für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer *Unterlage für spätere Arbeiten* an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

2. Ziele und Inhalte der Baustellenverordnung

Vor dem Hintergrund des hohen Unfall- und Gesundheitsrisikos bei Bauarbeiten wurde zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen Beschäftigten auf der Rechtsgrundlage des § 19 Arbeitsschutzgesetz die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) erlassen. Die Baustellenverordnung setzt zudem die noch umsetzungsbedürftigen Vorschriften der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder orts-

veränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (im folgenden Text Baustellenrichtlinie genannt) in deutsches Recht um. Ein großer Teil der materiellrechtlichen Mindestanforderungen der Baustellenrichtlinie sind bereits seit längerem in geltendem Recht, wie z.B. im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Arbeitsstättenverordnung, in Unfallverhütungsvorschriften und in den Bauordnungen der Länder enthalten.

Ziel der Baustellenverordnung ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern.

Das wesentliche Neue an der Baustellenverordnung ist, dass die Festlegung und Durchführung von Sicherheits- und Gesundheits-

2.1 Bauherrenpflichten

Als Veranlasser eines Bauvorhabens trägt der Bauherr die Verantwortung für das Bauvorhaben. Deshalb ist der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte zur Vornahme folgender in § 4 BaustellV verankerter Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens verpflichtet:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens - § 2 Abs. 1 BaustellV - ,
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der zuständigen Behörde - § 2 Abs. 2 BaustellV,
- Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens durch den Bauherren,

2.2 Arbeitgeberpflichten

Arbeitgeberpflichten enthält § 5 BaustellV. Danach sind die auf der Auftragnehmerseite angesiedelten Arbeitgeber verantwortlich für

- die Instandhaltung der Arbeitsmittel,
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
- die Anpassung der Ausführungszeiten für Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
- die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
- Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

schutzmaßnahmen auf Baustellen auf die Bauherren, die Sicherheitskoordinatoren und die Auftragnehmer (den für den betrieblichen Arbeitsschutz verantwortlichen Arbeitgebern) verteilt und dabei zusätzlich in die Planungsphase eines Bauprojekts vorverlegt wird.

wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden - § 3 Abs. 1 BaustellV - ,

- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und dessen Fortschreibung bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (z. B. Tunnelbau) - § 2 Abs. 3 BaustellV - und
- Zusammenstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz - § 3 Abs. 2 Nr.3. BaustellV-

- die Information der Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen.

Außerdem ist der Arbeitgeber verantwortlich, dass Hinweise des Koordinators und Maßgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei der Erledigung seines Auftragsvolumens Berücksichtigung finden. Darüber hinaus bleiben die Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und der neben der Baustellenverordnung auf dieses Gesetz gestützter anderer Rechtsvorschriften unberührt.

2.3 Pflichten sonstiger Personen

Nach § 6 BaustellV haben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auch

- die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte sowie
- Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind,

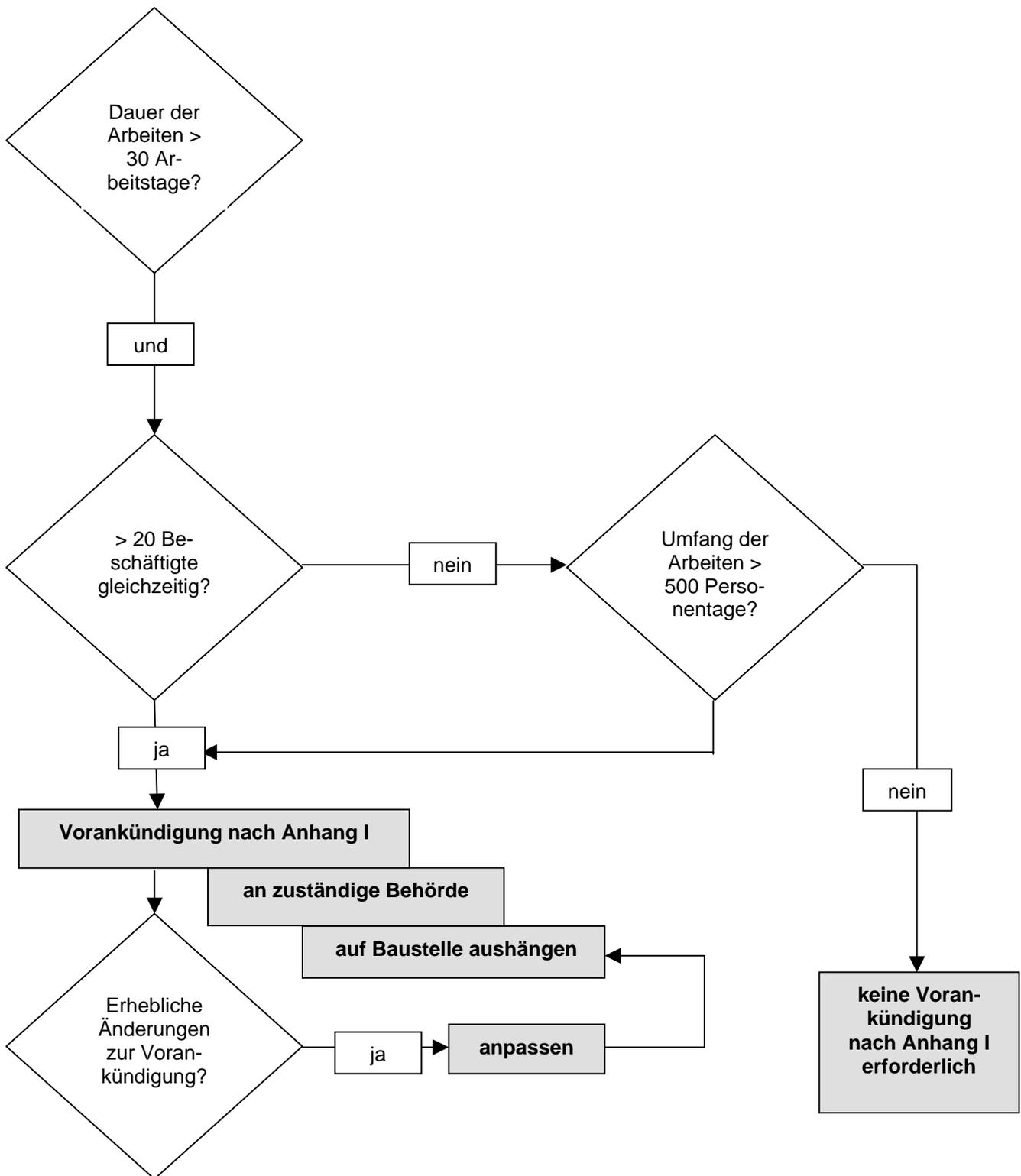
die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

3. Vorankündigung

Unter nachfolgend dargestellten Voraussetzungen hat der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte der zuständigen Behörde (siehe Abschnitt 8) spätestens zwei Wochen vor Errichtung einer Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist

sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Das Muster einer Vorankündigung nach RAB 10 „Begriffsbestimmungen“ ist im Internet unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/Formular/Arbsch/Vorank_Baustelle.rtf

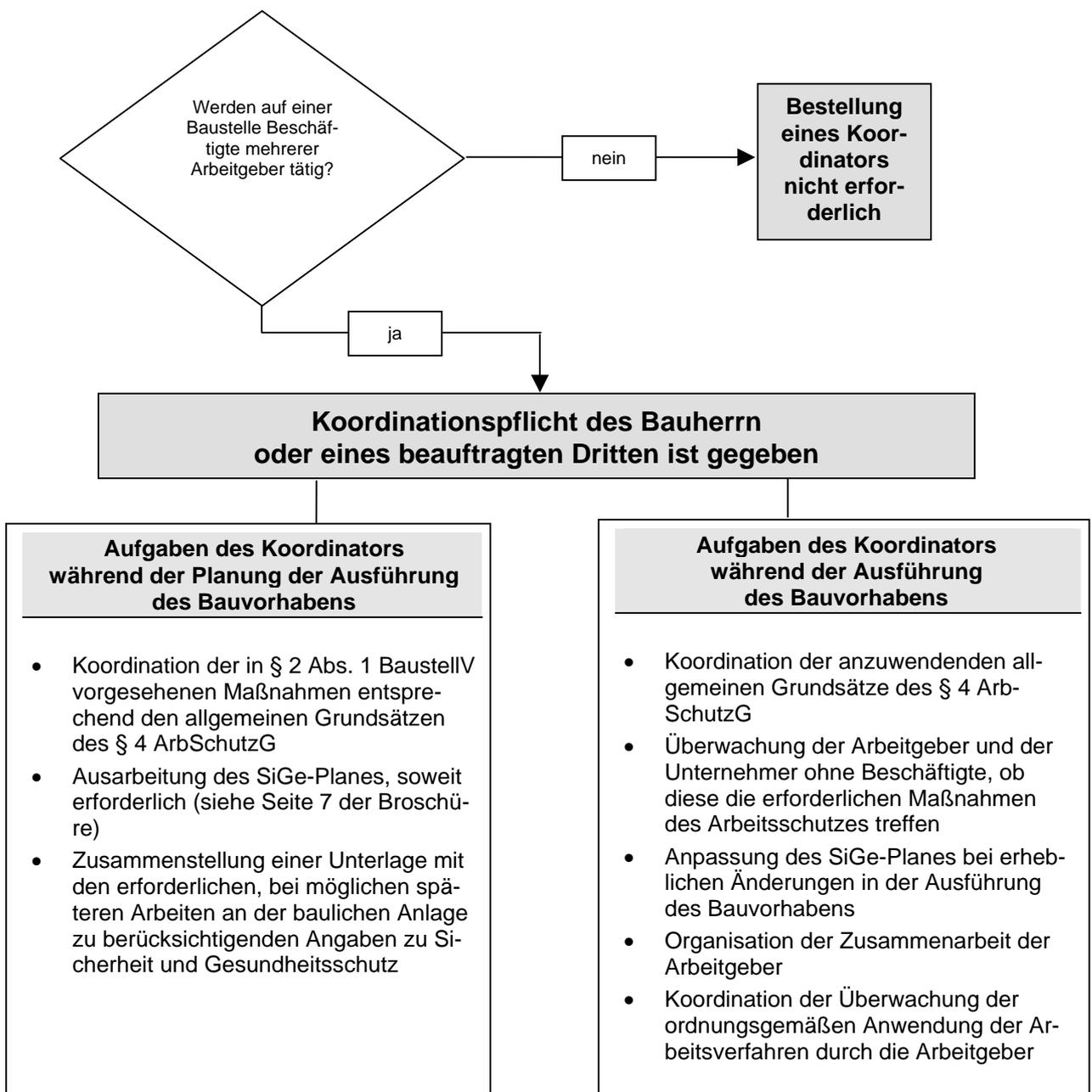


4. Bestellung von Koordinatoren

Der Bauherr hat je nach Art und Umfang des Bauvorhabens einen Koordinator, gegebenenfalls auch mehrere Koordinatoren für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung zu bestellen, wenn zu erwarten ist, dass auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Die Größe des Bauvorhabens spielt dabei keine Rolle; entscheidend ist, ob Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Die Bestellung des Koordinators muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des

Bauvorhabens anfallenden Koordinationsaufgaben erledigt werden können. Mögliche Qualifikationskriterien für die Auswahl eines geeigneten Koordinators enthalten die RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ (Internetadresse siehe Anhang 2 der Broschüre).

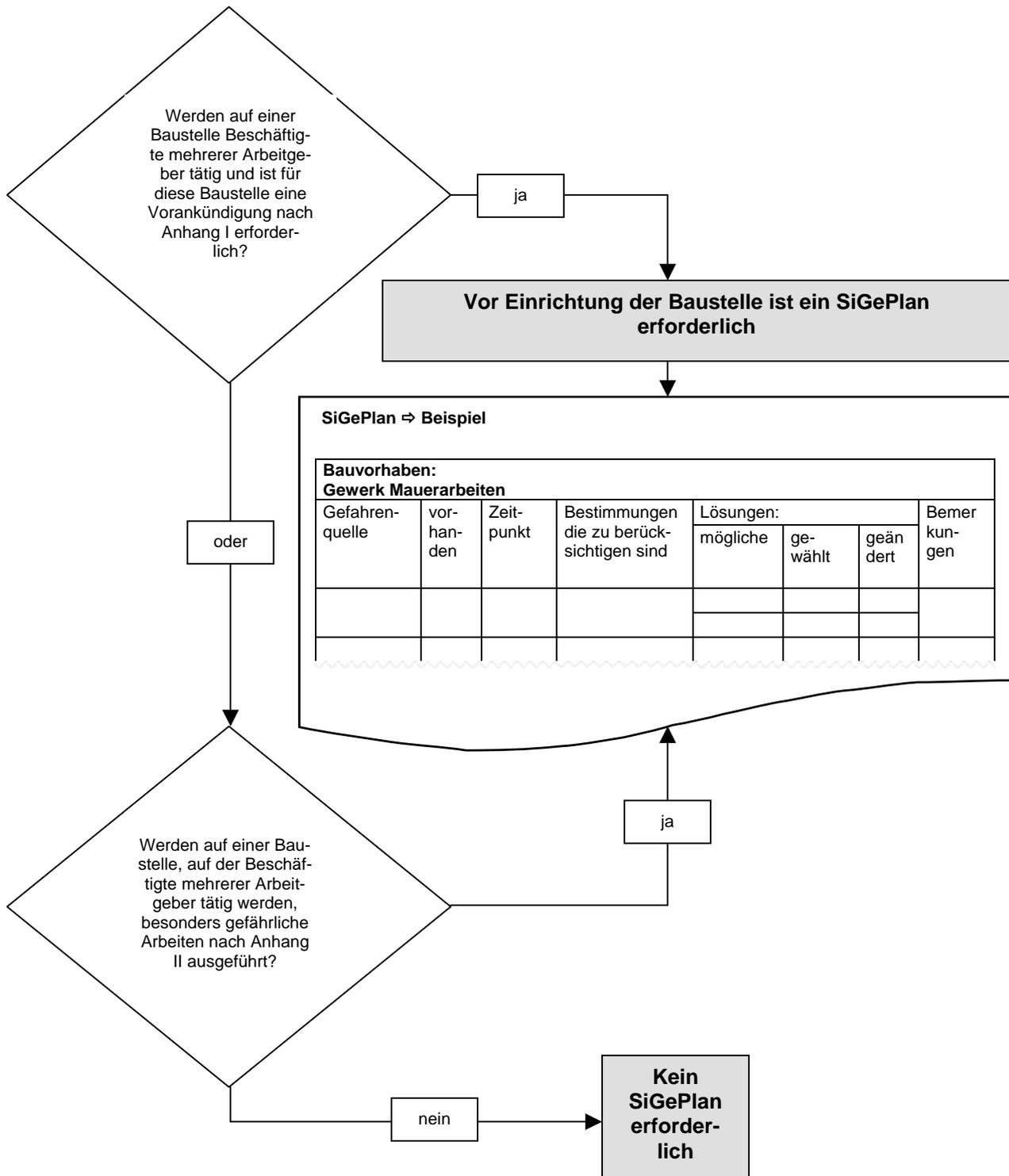
Nachfolgend wird dargestellt, unter welchen Bedingungen ein Koordinator zu bestellen ist und welche Aufgaben der Koordinator in der Planungsphase und in der Ausführungsphase des Bauvorhabens zu erledigen hat.



5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Im folgenden Ablaufschema wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen vom Bauherren oder dessen beauftragter Person ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan –

SiGePlan – zu erarbeiten bzw. zu erarbeiten zu lassen ist.



Die RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ enthalten Regeln zu Inhalt und

Form des SiGePlanes (Internetadresse siehe Anhang 2 der Broschüre).

6. Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage basiert auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung. Sie ist eine schriftliche, den Merkmalen der baulichen Anlage Rechnung tragende Zusammenstellung der erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere für solche Arbeiten, die regelmäßig wiederkehren durchgeführt werden. Diese Unterlage ist außerdem bei Änderungen in der Planung und /oder Ausführung des Bauvorhabens ggf. anzupassen. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens kann die Entwicklung der Unterlage zur Planung und Ausschreibung von sicherheitstechnischen Einrichtungen dienen,

die für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage benötigt werden.

Ziel dieser Unterlage ist es, denjenigen, die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage durchführen, die Informationen zu verschaffen, um die späteren Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht planen und durchführen zu können. Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bleibt unberührt.

Die RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ enthalten Regeln zu Inhalt und Form der Unterlage (Internetadresse siehe Anhang 2 der Broschüre).

7. Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - ASGB -

Vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde mit Erlass vom 18.11.1999 (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 30.11.1999) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – ASGB – eingerichtet. Der ASGB setzt sich aus fachkundigen Personen aus dem Kreis der Bauherren, der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länder, der Berufsgenossenschaften sowie der Wissenschaft und Sachverständigen zusammen. Die Geschäftsführung wurde der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übertragen. Der ASGB hat die Aufgabe,

- den Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Regeln und

Erkenntnisse für Arbeiten auf Baustellen zu ermitteln.

- zu ermitteln, wie die in der Baustellenverordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können.
- dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen.
- das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in allgemeinen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen zu beraten.

Bisher sind folgende Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB - im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht worden:

RAB 01	Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB
RAB 10	Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)
RAB 25	Arbeiten in Druckluft (Konkretisierung zur Druckluftverordnung)
RAB 30	Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu §3 BaustellV)
RAB 31	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan (Konkretisierung zu §2Abs.3 BaustellV)
RAB 32	Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu §3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
RAB 33	Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wider und zeigen Möglichkeiten zur Erfüllung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften. Die oben aufgeführten RAB's sind im Internet abrufbar (Internetadressen siehe Anhang 2 der Broschüre).

ten auf. Darüber hinaus hat der ASGB folgende die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffende Schriften herausgegeben, die im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht wurden.

8. Ansprechpartner

Die zuständige Behörden für den Vollzug der Baustellenverordnung in Baden-Württemberg sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Regierungspräsidium	Stadtkreis	Landkreis
Freiburg	Freiburg i.B.	Breisgau – Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Konstanz Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald – Baar – Kreis, Tuttlingen, Waldshut
Karlsruhe	Baden – Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim	Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar – Odenwald – Kreis, Rastatt, Rhein – Neckar-Kreis
Stuttgart	Heilbronn Stuttgart	Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main – Tauber – Kreis, Ostalbkreis, Rems – Murr – Kreis Schwäbisch – Hall,
Tübingen	Ulm	Alb – Donau – Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis

Das Regierungspräsidium Freiburg ist ab dem 1. Januar 2005 für Baustellen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterungen oder Ver-

änderungen von unterirdischen Hohlräumen dien, zuständig.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) *

Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)

*) Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)(Abl. EG Nr. L 245 S. 6).

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

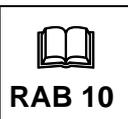
Ziele; Begriffe

§ 1

(1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der **Beschäftigten** auf Baustellen.

Begründung: § 1 Abs. 1 beschreibt das Ziel der Verordnung, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern

(1)



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 1 ⇒ Beschäftigte

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

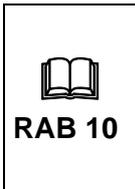
Begründung: § 1 Abs. 2 sieht die Ausnahme der Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes aus dem Geltungsbereich der Baustellenverordnung vor und entspricht der Regelung des Artikel 1 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie.

(2)

(3) **Baustelle** im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere **bauliche Anlagen** zu errichten, zu **ändern** oder abzubauen.

Begründung: § 1 Abs. 3 definiert den Begriff der Baustelle. Unter einer Baustelle ist ein Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden, einschließlich der zugehörigen Vorbereitungsarbeiten. Unter Änderung wird die nicht unerhebliche Umgestaltung der baulichen Anlage, insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges, verstanden. Damit wird klargestellt, dass Arbeiten geringeren Umfangs an oder in baulichen Anlagen (z.B. Schönheitsreparaturen, einfache Reparaturarbeiten usw.) nicht von der Baustellenverordnung erfaßt werden.

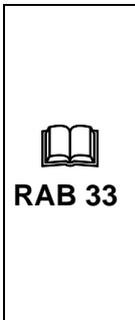
(3)



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

- Ziffer 2 ⇒ Baustelle
- Ziffer 3 ⇒ Bauliche Anlage
- Ziffer 4 ⇒ Änderung einer baulichen Anlage

§ 1
(3)



RAB 33 „Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Anwendung der Baustellenverordnung“

- Ziffer 1 ⇒ Bei Anwendung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind mehrere Personengruppen, unter anderem auch der Bauherr, Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Ziffer 3 ⇒ Begriffsbestimmungen
- Ziffer 4 ⇒ Verantwortlichkeiten
- Ziffer 5 ⇒ Pflichten von Bauherr und Koordinator

§ 1
(3)

§ 2

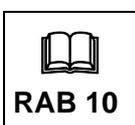
§ 2

Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der **Planung der Ausführung eines Bauvorhabens**, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Begründung: § 2 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 der Baustellenrichtlinie. Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können, besteht die allgemeine Verpflichtung, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, dass diese Grundsätze z.B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.

(1)



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

- Ziffer 5 ⇒ Planung der Ausführung eines Bauvorhabens

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der **mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden**, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 **Personentage** überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor **Einrichtung der Baustelle** eine **Vorankündi-**

Begründung: § 2 Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 der Baustellenrichtlinie. Danach ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar an exponierter Stelle auf der Baustelle auszuhängen, damit

(2)

§ 2

gung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und **bei erheblichen Änderungen anzupassen**.

alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist auch unverzichtbar, dass die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Sinnvoll wäre darüber hinaus, dass die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber und Unternehmer und im Hinblick auf die nach § 21 Abs. 3 ArbSchG vorgesehene Zusammenarbeit der zuständigen Landesbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auch die Letztgenannten rechtzeitig von dem Inhalt der Vorankündigung Kenntnis erhalten, insbesondere darüber, wer auf der Baustelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich ist. Treten erhebliche Änderungen der gemäß Anhang 1 der Baustellenverordnung aufzuführenden Angaben ein, ist die Vorankündigung zu aktualisieren.

(2)



RAB 10

RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

- Ziffer 6 ⇒ Gleichzeitig tätig werden von mehr als 20 Beschäftigten
- Ziffer 7 ⇒ Personentag
- Ziffer 8 ⇒ Einrichtung der Baustelle
- Ziffer 9 ⇒ Vorankündigung
- Ziffer 10 ⇒ Anpassung der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen

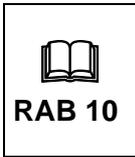
(3) Ist für eine Baustelle, auf der **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden**, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

Begründung: § 2 Abs. 3 setzt Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe b der Baustellenrichtlinie um. Eine Voraussetzung für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist, dass es sich um Baustellen handelt, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass es sich um Baustellen handelt, für die entweder der zuständigen Behörde nach Absatz 2 eine Vorankündigung übermittelt werden muß oder auf denen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle erstellt wird. Der Plan sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend Artikel 5 Buchstabe b der Baustellenrichtlinie muß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen, die auf der Baustelle anzuwenden sind, und die Schutzmaßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten. Zum Beispiel erfüllt dies im allgemeinen ein entsprechend ergänzter Bauablaufplan. Auf

(3)

§2
(3)

dem Gelände der Baustelle gegebenenfalls ablaufende betriebliche Tätigkeiten oder Prozesse sind bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen.



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 11 ⇒ Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber
Ziffer 12 ⇒ Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan



RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - “

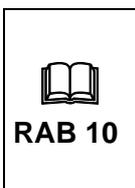
Regeln über Anforderungen an Inhalt und Form des SiGePlanes

§ 3

Koordinierung

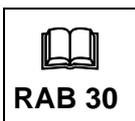
(1) Für Baustellen, auf denen **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden**, sind ein oder mehrere **geeignete Koordinatoren zu bestellen**. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Begründung: § 3 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Baustellenrichtlinie. Besondere Probleme für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen ergeben sich insbesondere dadurch, dass die Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden müssen. Daher sind für die Planung der Ausführung und für die Ausführung von Bauvorhaben ein geeigneter Koordinator oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnehmen. Koordinatoren können auch die bereits am Bauvorhaben ohnehin beteiligten Personen sein. Satz 2 bestimmt, dass die Aufgaben des zu bestellenden Koordinators auch vom Bauherren oder dem von ihm nach § 4 beauftragten Dritten selbst wahrgenommen werden können.



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 11 ⇒ Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber
Ziffer 15 ⇒ Bestellung des Koordinators
Ziffer 16 ⇒ Geeigneter Koordinator



RAB 30 „Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)“

Regeln über Aufgaben, Qualifikation sowie Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

(2) Während der **Planung der Ausführung** des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu **koordinieren**,
2. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und

Begründung: § 3 Abs. 2 setzt Artikel 5 der Baustellenrichtlinie (Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren) um. Diese Aufgaben sind:

- die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen

§ 3

(1)

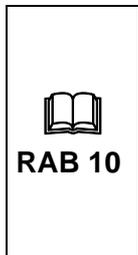
(2)

§ 3 (2)

3. eine **Unterlage** mit den erforderlichen, bei möglichen **späteren Arbeiten an der baulichen Anlage** zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz **zusammenzustellen**.

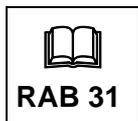
und

- eine Unterlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind.



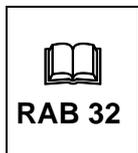
RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

- Ziffer 5 ⇒ Planung der Ausführung eines Bauvorhabens
- Ziffer 14 ⇒ Koordinierung
- Ziffer 17 ⇒ Spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- Ziffer 18 ⇒ Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage
- Ziffer 19 ⇒ Zusammenstellen einer Unterlage“



RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - “

Regeln über Anforderungen an Inhalt und Form des SiGePlanes mit Beispielen



RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)“

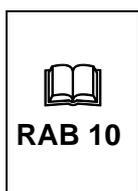
Regeln über Anforderungen an Inhalt und Form der Unterlage für spätere Arbeiten mit Beispielen

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen** oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Begründung: § 3 Abs. 3 setzt Artikel 6 der Baustellenrichtlinie (Ausführung des Bauwerks: Aufgaben der Koordinatoren) um. Diese Aufgaben sind:

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des ArbSchG zu koordinieren,
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

- Ziffer 13 ⇒ Anpassung des SiGePlanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
- Ziffer 14 ⇒ Koordinierung



RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan - “

Regeln über Anforderungen an Inhalt und Form des SiGePlanes

(3)

§ 4

Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der **Bauherr** zu treffen, es sei denn, er **beauftragt einen Dritten**, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Begründung: § 4 dient der Umsetzung der in Artikel 3 Abs. 1 bis 3 und in Artikel 4 der Baustellenrichtlinie vorgesehenen personellen Alternative zur Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten. Er legt fest, dass der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 zu treffen hat. Allerdings kann der Bauherr einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen, mit der Folge, dass ausschließlich der Dritte dafür verantwortlich ist. Die Vorschrift trägt damit z.B. auch der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis viele Bauherrn sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen. Dritter kann z.B. auch der Bauunternehmer sein. Durch die Verordnung werden zivilrechtliche Haftungsregelungen nicht berührt.



RAB 10

RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 20 ⇒ Bauherr

Ziffer 21 ⇒ Beauftragung eines Dritten

§ 5

Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden, zu treffen

Begründung: § 5 Abs. 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 9 der Baustellenrichtlinie. Allgemein muß der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen und dabei Grundpflichten und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes beachten. Für die Ausführung der Bauarbeiten wird dies in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 konkretisiert. Die Hinweise des Koordinators sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind zu berücksichtigen.

§ 4

§ 5

(1)

§ 5
(1)

sowie die **Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.**



RAB 10

RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 22 ⇒ Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in **verständlicher Form und Sprache** über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Begründung: § 5 Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie. Mit der Regelung soll der besonderen Situation auf einer Vielzahl von Baustellen Rechnung getragen werden, bei der Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten ausführen. Diese Beschäftigten benötigen angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlaßbezogen eine Information durch den Arbeitgeber über die Schutzmaßnahmen in verständlicher Form und Sprache. Dies bedeutet nicht zwingend, dass eine Übersetzung in den jeweiligen Muttersprachen der Beschäftigten vorliegen muß. Sichergestellt sein muß allerdings, dass der Beschäftigte die Information verstehen kann. Dadurch wird den Beschäftigten ermöglicht, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu praktizieren.

(2)



RAB 10

RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 20 ⇒ Verständliche Form und Sprache

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

Begründung: § 5 Abs. 3 setzt Artikel 7 Abs. 2 der Baustellenrichtlinie um. Mit der Regelung wird unterstrichen, dass der Arbeitgeber durch die in den §§ 2 und 3 getroffenen Regelungen nicht von seinen Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten entlastet wird.

(3)

§ 6

§ 6

Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die **Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesund-**

Begründung: Mit § 6 wird Artikel 10 der Baustellenrichtlinie umgesetzt. Im Rahmen der Ausführung von Bauarbeiten führen auch Unternehmer ohne Beschäftigte, d.h. Personen, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG sind, Bauarbeiten auf der Baustelle aus. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle gewährleisten zu können, haben die Unternehmer

§ 6

§ 6

heitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

ohne Beschäftigte die für die Arbeitgeber geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Dies sind insbesondere §§ 4, 8 Abs. 1 und 15 ArbSchG, § 4 und der Anhang der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, § 2 der PSA-Benutzungsverordnung, die Bestimmungen des vierten Kapitels der Arbeitsstättenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (VBG 37). Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)“

Ziffer 22 ⇒ Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen

§ 7

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

Begründung: § 7 Abs. 1 regelt, dass ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG darstellt, die nach § 25 Abs. 2 ArbSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bewehrt ist.

(1)

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 7 Abs. 2 verweist auf die Strafvorschriften des § 26 ArbSchG.

(2)

§ 8

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung: § 8 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

(1)

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Begründung: § 8 Abs. 2 regelt, dass für Bauvorhaben, mit deren Ausführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist, die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Das bedeutet für den öffentlichen Dienst, dass entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, zur Auslegung des EG-

(2)

§ 8
(2)

Vertrages im Zusammenhang mit der nicht fristgemäßen Umsetzung von Richtlinien der Staat, alle staatlichen Stellen sowie alle Einrichtungen und Rechtssubjekte, die dem Staat oder seiner Aufsicht unterstehen oder mit Rechten ausgestattet sind, die über solche hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehung unter Privaten gelten, die Vorschriften der EG-Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz mit Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist, ab dem 1. Januar 1994 zu beachten haben.

Anhang I der BaustellIV

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Begründung: Anhang I dient der Umsetzung von Anhang III der Baustellenrichtlinie und führt die Angaben auf, die in die Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 aufzunehmen sind.

Anhang II der BaustellIV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht

Begründung: Der Anhang II zur Baustellenverordnung führt Bauarbeiten auf, die im Sinne der Verordnung mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden sind. Dadurch wird der Anhang II der Baustellenrichtlinie umgesetzt. Die Gefährlichkeit der Arbeit ergibt sich aus den Einflussfaktoren, die in den jeweiligen Nummern des Anhangs aufgeführt werden. Für die gefährlichen Arbeiten im Sinne des Anhangs bestehen sonstige Rechtsvorschriften, die von den Arbeitgebern bei der Ausführung von Bauarbeiten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu beachten sind (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV „Bauarbeiten“ (VBG 37), Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Druckluftverordnung).



RAB 10 „Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellIV)“

Ziffer 22 ⇒ Besonders gefährliche Arbeiten

Fundstellen im Internet „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB –

Titel		Internetadressen
RAB 01	Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB	http://www.baua.de/info/index.htm
RAB 10	Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV)	BAuA / Praxis / Branchenschwerpunkt Bauarbeiten und Baustellen, Baustellenverordnung
RAB 25	Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)	http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de
RAB 30	Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)	Arbeitsschutz / Vorschriften / Arbeitsschutzrecht / ArbSch 5.3 - Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen -
RAB 31	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan –	
RAB 32	Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)	
RAB 33	Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung	
	Muster einer Vorankündigung nach RAB 10	http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de Arbeitsschutz / Formulare / Arbeitsschutz / Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle

Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen Beschäftigten wurde die Baustellenverordnung erlassen. Danach ist der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte zur Vornahme bestimmter Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens verpflichtet.

Die Broschüre gibt mit ihren Erläuterungen zur Baustellenverordnung eine Hilfestellung für Bauherren, Planer und Arbeitgeber für die Feststellung und Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei Bauarbeiten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR